

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

1. Beamtengesetz vom 24. Juli 1888.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältniß zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2.

Etatmäßige Beamte.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

§ 3.

Landesherrlich angestellte Beamte.

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschliebung übertragen.

In wie weit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 4.

Anstellung und Entlassung der Beamten.

Die etatsmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatsmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatsmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliehung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absätze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im Uebrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

§ 5.

Versezung der Beamten.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versezt werden, wenn dieselbe etatsmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist und wenn dabei weder eine Zurücksezung im Range, noch eine Schmälerung des einschlagsmäßigen Dienst Einkommens (vergl. § 19) eintritt.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versezung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafverfugung.

§ 6.

Freiwilliger Dienstaustritt.

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurück-erstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienst Einkommen und Ruhegehalt.

§ 7.

Kautionsleistung.

Durch Verordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kautionsleistung leisten haben.

Die Kautionsleistung haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kautionsleistung kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.